

**Landkreis Rügen
Gemeinde Dranske**

**Rechtsverordnung für den Denkmalbereich
Gartenstadt Dranske**



Auftraggeber:



Landkreis Rügen-Kreisverwaltung
Billrothstraße 5
18528 Bergen auf Rügen

Auftragnehmer:



ARCHITEKTURBÜRO
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
UND STADTPLANUNG

Architekturbüro Keil
Gartenstraße 36
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-57068971
Fax. 0395-57068970
E-Mail: info@architekturbuero-keil.de

Neubrandenburg, 22.02.2011

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Rechtsverordnung über den Denkmalbereich Dranske	4
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung.....	5
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	7
§ 4 Rechtsfolgen.....	10
§ 5 Inkrafttreten.....	10
Quellenverzeichnis.....	11
Bildverzeichnis	11

Anlagen

- Anlage 1 Räumlicher Geltungsbereich/Grundlage Rahmenplan, 1:5000
- Anlage 2 Räumlicher Geltungsbereich/Grundlage Luftbild, 1:5000
- Anlage 3 Fotodokumentation

Vorbemerkungen

Die historische Gartenstadt Dranske, an der Straßenachse zwischen Ostsee und Wieker Bodden gelegen, prägt entscheidend das Ortsbild.

Auch die im Kalkül der damaligen militärischen Auftraggeber stehenden Bemühungen der Architekten, um Behaglichkeit und Wohnqualität in der Siedlung mit der Formensprache des ideologisch geforderten und staatlich vorgegebenen so genannten Heimatschutzstiles sind bis heute erlebbar geblieben. Gerade die überall im Dransker Siedlungsbereich demonstrativ verwendeten traditionalistischen Bauformen und regionalen Formen in verschiedenen Varianten, wie auch der in der Gegenwart noch gut ablesbare städtebauliche Gesamtentwurf der Anlage machen die im §1 definierten Bereiche Dranskes zu einem schützenswerten Denkmalbereich.

Leitbild für Dranske im von der Gemeinde aufgestellten Rahmenplan ist die „Grüne Stadt am Meer“. Im Hinblick auf die weitere touristische und wirtschaftliche Entwicklung des Ortes kann dieses Alleinstellungsmerkmal von entscheidender Bedeutung sein. Um auch für spätere Generationen dieses einmalige städtebauliche Ensemble in seiner heute noch in weiten Teilen der Historie entsprechenden Architektur zu erhalten, ist eine Unterschutzstellung notwendig.

Mit der von der Gemeinde Dranske beauftragten Gestaltung der maritimen Achse Hafenstraße/Schulstraße werden auch Teile der Gartenstadt neu beplant. Die Denkmalbereichsverordnung schafft hierfür die rechtlichen Voraussetzungen aus denkmalpflegerischer Sicht.

Bis zum Ende der DDR standen die Häuser der Gartenstadt unter Denkmalschutz als „Denkmalensemble“. Mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 1998 ist eine Neufassung der Rechtsverordnung über den Denkmalbereich erforderlich.

Mit der vorliegenden Denkmalbereichsverordnung für die historische Gartenstadt wird auch ein entscheidender Schritt in Richtung „Ostseebad“ getan.

Rechtsverordnung über den Denkmalsbereich Gartenstadt Dranske Gemeinde Dranske

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010, wird die Ausweisung des Denkmalsbereiches Dranske (Gemeinde Dranske) verordnet.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Denkmalsbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst die in der Übersichtskarte gekennzeichneten Teilbereiche A und B.

Die Fläche des Teilbereiches A wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung und Wiesenflächen
- im Osten durch Wohnbebauung
- im Süden durch Wohnbebauung, Hotelkomplex, Surfschule und Wiesenfläche
- im Westen durch Wohnbebauung, Sportplatz und Hotelkomplex

Die Fläche des Teilbereiches B wird begrenzt:

- im Norden durch ein Hotel
- im Osten durch Kleingärten
- im Süden durch den Caravanplatz
- im Westen durch den Strand der Ostsee

- (2) Der Denkmalsbereich umfasst in der Gemarkung Dranske folgende Flur und Flurstücke:

- für den Teilbereich A

Flur 1

21/5; 21/7; 21/9-21/13; 23; 24/1-24/3; 25/2; 56/3; 56/4; 60; 61; 65/5; 65/7; 65/9-65/14; 65/16; 65/17; 65/19; 65/20; 65/25-65/51; 65/64; 65/65; 65/68-65/73; 65/76-65/78; 65/83; 65/85; 65/90; 67/2; 67/11; 67/15; 67/17; 67/18; 67/20; 67/22; 67/24; 67/26; 67/28-67/30; 67/33; 67/35; 67/40-67/47; 67/50-67/64; 67/73; 67/74; 75/1; 77/6; 85/1; 85/2; 85/17; 85/18; 91; 92; 93/9; 93/12; 93/15; 93/16; 93/19-93/32; 95/2; 95/3; 96/2; 96/4-96/8; 98/3; 98/4; 100/1; 108; 117/1; 117/3; 117/5; 117/6; 117/8-117/13; 117/15; 118/1; 118/2; 118/4; 118/5

Flur 5

1-17; 18/1; 18/2; 19-23; 24/1; 24/2; 25-40; 41/3-41/6; 42/1-42/4; 43; 44/1-44/3; 45/1; 45/2; 46/1; 46/2; 47/1-47/4; 48/1-48/3

- für den Teilbereich B

Flur 1

7/17-7/24; 8/7; 8/8; 8/13-8/16; 8/18; 9/2-9/4; 9/8; 9/9; 9/15-9/18; 10/4; 10/8; 10/9; 10/15-10/17; 10/20-10/23; 11/8; 11/12; 11/13; 11/17; 11/18; 11/20-11/24; 11/26; 12/7; 13/27; 13/28; 15/7-15/9

- (3) Die Grenzen des Denkmalbereiches sind in den als Anlagen beigefügten Plänen eingetragen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Siedlungsgrundrisses, der Kubatur und des durch umfangreich überlieferte historische Substanz gekennzeichnete Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und Strukturen der Gartenstadt des in § 1 definierten Bereiches.

In die Bemühungen zur Erhaltung müssen bei nachweislicher Notwendigkeit auch solche Reparaturen eingeschlossen werden, die den Ersatz von Bauteilen sowie Gruppen von Bauteilen beinhalten. In diesen Fällen ist in Abhängigkeit vom Ausmaß des unumgänglichen Verlustes und vom verbleibenden Anteil originaler Substanz gründlich abzuwägen, inwieweit werkgerechte und originalgetreue Erneuerung oder freiere Gestaltung als zeitgemäße Antwort auf die jeweilige Umgebung zu wählen sind.

Die in § 3 dargestellten Sachverhalte sind jedoch stets beizubehalten oder wiederherzustellen.

- (2) Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, da er für die Geschichte des Menschen, für die Geschichte von Dranske und ganz Deutschland sowie für die Entwicklung der politischen, militärischen und baulichen Entwicklung bedeutend ist. Für die Erhaltung und Nutzung liegen geschichtliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor.

Geschichtliche und volkskundliche Gründe:

Die Planung und die Errichtung der Siedlung Dranske erfolgten in direktem Zusammenhang mit dem Ausbau des Luftwaffenstützpunktes auf der südlichen angrenzenden Halbinsel „Bug“ ab dem Jahre 1934. Gerade auf dem Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg Vorpommern, in traditionell strukturschwachen und damals strategisch interessanten Gebieten entstanden im Zuge der nationalsozialistischen Aufrüstungspolitik zahlreiche neue Militärflugplätze mit dazugehörigen Siedlungen zur Wohnraumversorgung von Führungskräften und Zivilangestellten.

Die Luftwaffensiedlung Dranske entstand zusammen mit weiteren Wohnungsbausiedlungen in Wiek in den Jahren 1935 bis 19340.

Teilbereich A

Ab 1934 wurden die Bewohner von Dranske gegen eine Entschädigung umgesiedelt. Abgesehen von der 1870 erbauten Alten Dorfschule wurden 13 Gebäude abgerissen.

Der, in der Karte dargestellte Denkmalbereich ist maßgeblich durch die historischen Gegebenheiten in der NS-Zeit geprägt worden. 1936 wurden linksseitig der Karl-Liebknecht-Straße auf, der dem Wieker Bodden zugewandten Straßenseite, 13 Doppelhäuser in traditioneller Backsteinsichtigkeit und (damals alle) mit Rohrdacheindeckung gebaut.

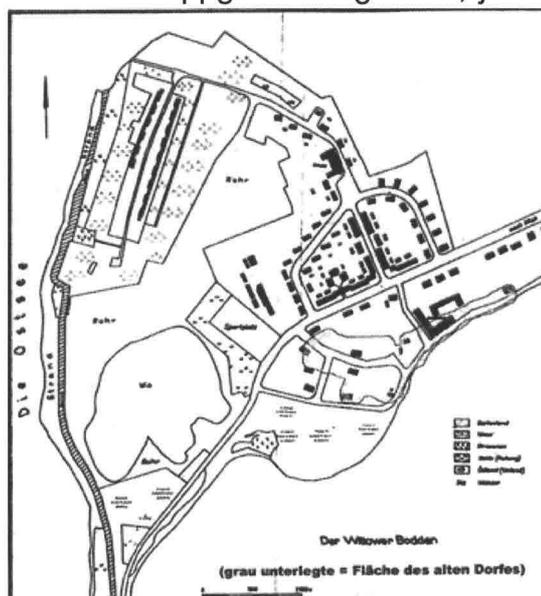
1936-1938 wurden weitere Zweifamilienhäuser gebaut, die an der traditionell ländlichen Stilistik der Architektur des 19.Jhd. angelehnt sind. Sie zeichnen sich jedoch durch verputzte Fassaden aus und das landschaftstypische Krüppelwalmdach ist mit Dachpfannen versehen. Zu jedem Doppelhaus gehört auf der Hofseite ein großer Schuppen in Stülp-Holzverschalung, der die weitgehende Eigenversorgung durch Gartennutzung und Viehhaltung ermöglicht. Hier offenbart sich die NS-Ideologie: Das „Nebeneinander von militärischem Dienst (mit offensichtlicher Vorbereitung auf geplante militärische Angriffe) und privatem Leben in einer scheinbaren, ländlichen geprägten Gemeinschaft“. (Prof.Dr.Lichtnau - *Militärsiedlungen in Dranske und Wiek auf Rügen-S.64*)

Mit der Errichtung von 3 Achtfamilienhäusern rechtsseitig der Karl-Liebknechtstraße wurde die Schulstraßeneinmündung mit städtisch anmutenden zweigeschossigen Bauten flankiert. 1939/40 wurden beidseitig der Schulstraße weitere zweigeschossige Wohnhäuser mit hohem Walmdach errichtet. Die kleineren Wohnbauten in der Mitte der Schulstraße bieten nur Platz für 4 Familien und sind etwas aus der Bauflucht gerückt, sodass in der Mitte der Achse eine platzartige Aufweitung entsteht, die den städtischen Charakter zusätzlich unterstreicht. Am 15.November 1939 wurde die ehem. Hermann-Göring Schule eingeweiht.

Die größeren und aufwendiger gestalteten Doppelwohnhäuser im Bereich Wieker Straße, Schwedenstraße und Am Ufer wurden von höheren Offiziersdienstgraden bewohnt. Auch sie sind aus dem Grundtyp, dem Doppelwohnhaus mit Krüppelwalmdach und Schleppegaube abgeleitet, jedoch in ihrer Größe, dem gestalterischem Aufwand und der Ausstattung herausragender errichtet worden, vor allem das Am Ufer befindliche Haus des Kommandeurs der Fliegerschule (Am Ufer 16).

Teilbereich B

Im Teilbereich B wurden „Kettenhäuser“ mit Wechsel von Doppelhaus und verbindenden massiven Nebengebäuden auf beiden Seiten der Seestraße errichtet (Häuser 1-25, 27, 29, 31, 33, 35). Sie gehören zu den späten Bauten der NS-Zeit von Dranske. Die



Nebengebäude dienten damals zur Brennstoff- und Materiallagerung oder auch zur Kleintierhaltung.

Die Abbildung zeigt Dranske nach dem Umbau 1936 und die historisch bedeutenden Gebäude.

Die Militärsiedlung Dranske zeigt das für NS-Siedlungen typische Erscheinungsbild, der verschiedenen sozialen Stellungen, die in ihrer Hierarchie in der Gebäudestruktur ablesbar sind und sich in dem gestalterischen Aufwand und der Ausstattung der Wohnhäuser widerspiegeln. Die Siedlung Dranske lehnt sich mit ihrem Charakter des Siedlungsgrundrisses sowie in der Stilistik ihrer baulichen Anlagen den Traditionen der Gartenstadt und der deutschen Heimatschutzstil- Architektur an und ist damit ein gut erhaltenes wichtiges Zeugnis baulicher, kultureller und ästhetischer Zeitgeschichte.

Die noch heute geschlossene, erhaltene Siedlungsstruktur der Gartenstadt Dranske ist einmalig an der deutschen Ostseeküste.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

a.) Der historische Siedlungsgrundriss Gartenstadt

Teilbereich A

Dieser ist geprägt durch einen Zentrumsbereich mit zweigeschossigen Riegelbauten mit städtischem Charakter beidseitig in der Schulstraße (Häuser 1-10) und der nord-westlichen Seite der Karl-Liebkecht-Straße (Häuser 2, 4, 10, 12, 18, 20) mit dazugehörigen Grünflächen und Einfriedung mit niedrigen Backsteinmauern im Vorgartenbereich, der eingeschossigen Einkaufszeile (Häuser 6, 8, 14, 16) und in einer Achse, aufeinander bezogenem Gemeindehaus (Karl-Liebkecht-Straße 41) und Schulgebäude (Schulstraße 19), der ehem. Herrmann-Göring-Schule, mit vorgelagertem zentralem Platz und geologischem Denkmal Kalkkugel. Straßenraum und zentraler Platz zwischen ehem. Schule und Gemeindehaus bilden gestalterisch eine Einheit.

Eine Tordurchfahrt im Haus 14, 16 Karl-Liebkecht-Straße erschließt eine Wohngruppe, bestehend aus 3 Doppelhäusern mit Putzfassaden, Steildach mit Schleppegauben und mit umgebenden Grünflächen.

Eingeschossige Doppelwohnhäuser (Häuser 1-44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64) im traditionellen ländlichen Stil in Trauf- und Giebelstellung zur östlichen und westlichen Ringstraße mit umgebenden Grünflächen und hinter den Häusern befindlichen eingeschossigen Nebengebäuden runden die Militärsiedlung im Westen und im Osten ab. Südlich der Karl-Liebkecht-Straße stehen parallel zur Straße in Traufstellung Doppelwohnhäuser im ländlichen Stil, viele davon mit Rohrdach und umgebenen Grünflächen. Den

östlichen Abschluss der Wohnreihe bilden zwei Doppelwohnhäuser in Giebelstellung (Häuser 1, 3, 5, 7). Die relativ freistehenden, besonders ausgestatteten ehemaligen Offizierswohnungen mit großzügigen Grundstücken, verschieden gestalteten Vorgärten und überwiegend geschnittenen hohen Hecken bilden ein kleines Ensemble für sich, welches die Stellung der Offiziere auf die Siedlungsstruktur überträgt. Die Wohnhäuser in der Schwedenstraße 2, 4, 6, 8 und der Wieker Straße 2, 4 stehen versetzt zueinander mit dem Giebel zur Schwedenstraße. Zusammen mit dem Haus des ehemaligen Fliegerkommandeurs (Am Ufer 16) und den Häusern Wieker Straße 1, 3, 6, 8, die in Traufstellung von Nord nach Süd in einer Bauflucht stehen, wird die Militärsiedlung Dranske im Südenwesten komplettiert.

Allein aus mittelkronigen Laubbäumen (Hochstämmen) in der Schulstraße, der Ringstraße, der Karl-Liebknecht-Straße und der Straße Am Ufer unterstreichen die städtebauliche Struktur.

Teilbereich B

Beidseitig der Seestraße wurden eingeschossige Doppelhäuser mit Verbinder (Nebengebäude) als geschlossene Zeilenbebauung mit Vorgartenbereichen und Grünflächen hinter den Häusern errichtet.

b.) Das historische Erscheinungsbild

Das historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Bausubstanz, deren konkrete Gestalt die Zeit ihrer Entstehung authentisch bezeugt und durch die Maßstäblichkeit der Bebauung bestimmt wird.

Heute noch gut ablesbar ist das Bemühen der Architekten, mittels baulicher, ideologisch vorgegebener Formensprache im Sinne des sogenannten Heimatschutzstils Wohnqualität und Behaglichkeit zu schaffen.

Der noch gut ablesbare städtebauliche Gesamtentwurf der Anlage macht die Gartenstadt zu einem schützenswerten Denkmalbereich.

c.) Die baulichen Anlagen

Teilbereich A

In der Schulstraße und Karl-Liebknecht-Straße befinden sich zweigeschossige Riegelbauten mit hohem Walmdach und stehenden Gauben (quadratische Fenster (Viererteilung), symmetrisch angeordneten Fenstern, liegende (Neunerteilung), stehende (Sechserteilung) und Vorgartenbereichen mit niedrigem Mauerabschluss (ca. 70 cm). Insgesamt wird der Eindruck einer Gartenstadt vermittelt.

Die eingeschossigen Doppelwohnhäuser in der Karl-Liebknecht-Straße nehmen die regionalen Bautraditionen auf. Sie sind traufständig zur Straße ausgerichtet und als Mauerwerksbauten mit Putz- oder Klinkerfassaden und mit zum Teil rohrgedeckten Walmdächern ausgeführt. Die Gauben sind als Schleppgauben oder als Rundgauben gestaltet.

Die Fassaden bei den Doppelwohnhäusern sind spiegelsymmetrisch angelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind fast alle Wohngebäude unterkellert und mit Stahlbetondecken als Luftschutzräume ausgebildet.

Die eingeschossigen Doppelwohnhäuser in der Wieker Straße 2, 4, 6, 8, der Schwedenstraße 2, 4, 6, 8 und Am Ufer 16 wurden mit einem Krüppelwalmdach mit Schleppgauben und 4 Fenstern sowie mit einer Putzfassade ausgeführt. An diesen Gebäuden sieht man teilweise noch Baudetails, die von der NS-Architektur zeugen: Straßenseitig wurden die beiden Hauseingänge mittig zusammengefasst und in die Gebäudetiefe zurückverlegt. Die Mitte des Eingangsbereiches ist mit einem dekorativen Holzständer ausgestattet. Auf der Hofseite wurden die Gebäudekanten in Fachwerk ausgeführt und in der Eckfront befand sich jeweils eine offene Veranda, die aufgrund der rauen Witterung zugemauert oder verglast wurde (Schwedenstraße 2, 4, 6, 8; Wieker Straße 2, 4).

Das Schulgebäude ist ein eingeschossiger Putzbau und hohem, rotfarbenen gedecktem Steildach mit durchgehenden, langen Schleppgauben mit horizontaler Holzverkleidung und an den Giebelseiten im rechten Winkel „durchgesteckt“ sich anschließenden eingeschossigen Flügelbauten mit hohem Dach und stehenden Gauben.

Der Haupteingang des Schulgebäudes befindet sich mittig am zum zentralen Platz ausgerichteten Giebel und wird über eine Treppe aus Klinkern mit Wangen aus hellem Naturstein und Abdeckung erschlossen. Rechts und links schließen sich jeweils symmetrisch zwei Fensterachsen in stehendem Format an. Die Eingangstür im diagonalen Kastenrelief und der Türstock mit eingeschnitzten Sternkreiszeichen sind aus Holz, die Türklinke aus Metall. Beidseitig sind Wandleuchten in Laternenform angebracht.

Am nord-westlichen Giebel befindet sich auf der Höhe des Spitzbodens ein Flaschenzug mit dahinter liegender doppelflügliger Holztür.

Die eingeschossigen Doppelhäuser 1-28 (östliche Ringstraße), 1-11 (Am Torbogen), 11-17 (Schulstraße-zentraler Platz) und 26-64 (westliche Ringstraße) weisen analoge Bauweisen auf: vorwiegend mittige Einordnung der Hauseingänge, Steildach mit zwei stehenden Gauben (Ringstraße), doppelte Schleppgauben (Am Torbogen), ein Nebengebäude pro Doppelhaus, Vorgartenbereiche meist mit geschnittener Hecke eingefriedet.

Die am Strand von Dranske gefundene Kalkkugel von ca. 70 cm Durchmesser am Standort zentraler Platz stellt ein geologisches Denkmal dar.

Teilbereich B

In der Seestraße stehen aneinandergereihte, eingeschossige Doppelhäuser mit Verbinder, die eine analoge Bauweise aufweisen: hohes, rotfarbiges Steildach mit doppelter Schleppgaube, Haustür mit je einer beidseitig symmetrisch angeordneten Fensterachse (stehende Fensterformate), bepflanzte Vorgärten mit geschnittenen Hecken.

Diese Rechtsverordnung über den Denkmalsbereich beinhaltet nicht den Rückbau bestehender baulicher Anlagen.

Nicht zum Schutzgegenstand gehören:

Erschließungswege des öffentlichen Straßenraums

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich Dranske, bestehend aus den Teilbereichen A und B (Gemeinde Dranske), den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand (Siedlungsgrundriss und Erscheinungsbild) betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § (7) DSchG M-V zu berücksichtigen.
- (3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches, Teilbereiche A und B, befindlichen Einzeldenkmale werden von dieser Verordnung nicht berührt.
- (4) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 14. 03. 2011

.....
K. Kassner

K. Kassner
Landrätin

Bekannt gemacht am im Amtsblatt des Landkreises Rügen, Nr.

Quellenverzeichnis

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern – Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Jan. 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247)
§25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Gemeinde Dranske, Städtebaulicher Rahmenplan

Prof. Dr. Lichtnau: Militärsiedlungen in Dranske und Wiek auf Rügen. In: Greifswalder Architekturtagung „Architektur in Mecklenburg/Vorpommern 1800-1950“ Tagungsband. Greifswald: Steinbecker Verlag Dr. Rose, 1996, S. 58-67

Kirsch-Stracke, Roswitha/Wiehe, Julia, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz Universität Hannover (Hg.): Der Heimatbegriff in der nachhaltigen Entwicklung, Inhalt, Chancen und Risiken. margraf publishers 2005

Dr. Peter Rockel und Architektenkammergruppe Rügen: Baustilfibel-Rügen. Lancken-Granitz: 1999

Bildverzeichnis

Historisches Bild Schulstraße Dranske um 1950:
Postkarte aus Privatbesitz

Dorfplan Dranske nach 1936: Städtebaulicher Rahmenplan Gemeinde Dranske